

§ 4 BayALKISV (Bayern) — Protokollierung

Bayerische ALKIS-Abrufverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Behörde, bei der das Abrufverfahren eingerichtet ist, sowie die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stellen protokollieren für jeden Abruf oder Zugriff folgende Angaben:

1. eindeutige Ordnungsmerkmale der abgerufenen oder zugegriffenen Datensätze,
2. Angaben zur abrufenden Stelle und Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder Angaben zur verarbeitenden oder nutzenden Stelle und Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
3. Geschäfts- oder Aktenzeichen,
4. Zeitpunkt des Abrufs,
5. den Grund des Abrufs, soweit der Abruf nicht durch Gerichte, Behörden und Notare erfolgt.

Die Protokollierung erfolgt für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe und Zugriffe, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten durch die Vermessungsverwaltung.

(2) Die berechtigten Personen oder Stellen, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegen, müssen sich schriftlich bereit erklären, eine Kontrolle der Datenverarbeitungsanlage und ihrer Benutzung sowie eine einzelfallbezogene und stichprobenartige Kontrolle der Abrufe auf ihre Zulässigkeit durch die in § 3 Abs. 1 Satz 4 genannten Stellen zu dulden, auch wenn hierfür kein konkreter Anlass besteht. Im Übrigen richtet sich die Kontrolle der Abrufe durch die übermittelnde Stelle nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(3) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verarbeitet werden und werden für Stichprobenverfahren durch die aufsichtsführenden Stellen bereitgehalten. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(4) Die für Protokollzwecke verarbeiteten Daten werden nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres gelöscht.

Zitiervorschlag: § 4 BayALKISV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayALKISV/4>